

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 1995

3639. Nutzungsplanung Uster (Ergänzung)

Die Nutzungsplanung der Stadt Uster wurde mit RRB Nr. 350/1986 genehmigt und unter anderem das Gebiet Haufland, Niederuster, infolge Rekurs einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Nach Abschluss verschiedener Rekursverfahren blieb dem Gemeinderat Uster nur noch die Möglichkeit, dieses Gebiet einer zweigeschossigen Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W2G) zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 1995 setzte der Gemeinderat Uster die Zonenplanänderung fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. August 1995 ist kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 18. September 1995 ersucht die Stadt Uster um Genehmigung der Zonenplanänderung.

Das Gebiet Haufland, Niederuster, liegt nach der kantonalen Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994 innerhalb der Siedlungsrandzone (Zone VII). Dies hat zur Folge, dass alle Baugesuche in dieser Zone von der örtlichen Baubehörde der Baudirektion gemäss § 18 der Bauverfahrensverordnung (BVV) zu melden sind. Eine Bewilligung wird unter allfälligen Bedingungen genehmigt, wenn sich die Bauten und Anlagen gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat der Stadt Uster am 8. Mai 1995 beschlossene Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W2G) für das Gebiet Haufland, Niederuster, wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplanausschnittes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi